

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 10. Januar 2003**

**zur Änderung der Entscheidung 2000/159/EG über die vorläufige Genehmigung der Rückstandsüberwachungspläne von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5565)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2003/16/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 29,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie von frischem Fleisch aus Drittländern <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2000/159/EG der Kommission vom 8. Februar 2000 über die vorläufige Genehmigung der Rückstandsüberwachungspläne von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/336/EG <sup>(5)</sup>, sind die Drittländer aufgeführt, die einen Plan mit den vom Drittland gebotenen Garantien hinsichtlich der Überwachung der Gruppen von Rückständen und Stoffen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/23/EG vorgelegt haben.
- (2) Bestimmte Drittländer haben der Kommission Rückstandsüberwachungspläne für Produkte und Tierarten vorgelegt, die im Anhang der Entscheidung 2000/159/EG nicht genannt waren. Die Bewertung dieser Überwa-

chungspläne und die von der Kommission angeforderten zusätzlichen Informationen bieten ausreichende Garantien für die Rückstandsüberwachung bei den angegebenen Produkten oder Tierarten in diesen Drittländern.

- (3) Daher sollte die Entscheidung 2000/159/EG entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Entscheidung 2000/159/EG wird gemäß dem Anhang zur vorliegenden Entscheidung geändert.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Januar 2003

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 51 vom 24.2.2000, S. 30.

<sup>(5)</sup> ABl. L 116 vom 3.5.2002, S. 51.

ANHANG

Der Anhang der Entscheidung 2000/159/EG wird wie folgt geändert:

Die Spalten, die Belize, Estland, die Falkland-Inseln, Mosambik, Namibia, Neukaledonien, Taiwan und Venezuela betreffen, werden durch die nachstehenden Spalten ersetzt:

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Wild	Zuchtwild	Honig
BZ	Belize						X						
EE	Estland	X	X	X	X <sup>(1)</sup>	X	X	X	X		X		X
FK	Falklandinseln		X										
MZ	Mosambik						X						
NA	Namibia	X	X				X				X	X	
NC	Neukaledonien	X					X				X	X	
TW	Taiwan						X						X
VE	Venezuela						X						

<sup>(1)</sup> Ausfuhr von lebenden Schlachtpferden (nur zur Lebensmittelherstellung bestimmte Tiere).